



## **Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz e.V.**

**Satzung vom 8. Juli 2017**

### **Geschäftsstelle**

Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz e.V.  
c/o Universität Konstanz  
Universitätsstraße 10  
Fach 226, Raum V901  
78457 Konstanz

Tel.: +49 7531 88-4927

E-Mail: [alumni@uni.kn](mailto:alumni@uni.kn)

Web: [www.uni.kn/alumni](http://www.uni.kn/alumni)

[www.facebook.com/uni.kn.alumni](https://www.facebook.com/uni.kn.alumni)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Alumni, dem Lehrkörper und den Studierenden sowie Forschung und Lehre an der Universität Konstanz zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Aktivitäten zur Vernetzung der Ehemaligen, derzeitigen Studierenden und Mitgliedern der Universität Konstanz und zur Intensivierung ihrer Bindung an ihre Alma Mater.
  - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen.
  - c) Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden und Förderung des Hochschulsports
  - d) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre.
  - e) Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein.

(1b) Angehörige und ehemalige Angehörige des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie diesem Fachbereich nahestehende Personen sind – ohne zusätzliche Beitragszahlung – gleichzeitig Mitglied im Zweigverein „KonNet e.V.“ (Doppelmitgliedschaft).

(2) Die Mitgliedschaft kann per Post, E-Mail oder über Online-Anwendungen erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

(2) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 9), der Vorstand (vgl. § 8), der erweiterte Vorstand (vgl. § 11) und die Abteilungen des Vereins (vgl. § 10).

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Rektor der Universität Konstanz ist, sofern er nicht gewähltes Mitglied ist, kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Sie bilden den Vorstand nach § 64 BGB.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht
  - f) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Untergliederungen des Vereins**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung unselbstständige Abteilungen des Vereins einrichten. In der Abteilung werden die sich aus der fachlichen Differenzierung ergebenden besonderen Aufgaben des Vereins wahrgenommen.
- (2) Die Abteilungen geben sich im Benehmen mit dem Vorstand eine Abteilungsgeschäftsordnung.
- (3) Die Abteilung benennt dem Vorstand einen Sprecher und seinen Stellvertreter als Ansprechpartner. Der Sprecher ist für die Belange der Abteilung verantwortlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Abteilung und dem Vorstand.
- (6a) KonNet e.V. bildet einen rechtlich selbstständigen Zweigverein. KonNet e.V. hat eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung und eine eigene Satzung.
- (6b) Mitglieder- und Beitragsverwaltung werden durch den Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz e.V. durchgeführt. Die Beiträge

sind identisch mit denen für andere Mitglieder des Vereins.

- (6c) Auf der Basis einer Jahresplanung und gemäß der gemeinsamen Ziele bekommt KonNet e.V. jährlich ein Budget, welches sich an der Mitgliederzahl von KonNet e.V. im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern von VEUK e.V. orientiert. Über die Verwendung dieser Mittel bestimmt KonNet e.V. im Rahmen der Vereinszwecke (vgl. § 2 der vorliegenden Satzung) selbst.

## § 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (vgl. § 8) und den Sprechern der Abteilungen (vgl. § 10) bzw. den jeweiligen Stellvertretern bei Abwesenheit des Sprechers sowie einen Vertreter von KonNet e.V.
- (2) Neben der Vertretung der Interessen der Untergliederungen berät und unterstützt der Erweiterte Vorstand den Vorstand insbesondere bei:
- a) maßgeblichen strategischen Entscheidungen, die den Gesamtverein betreffen,
  - b) Einbringung ergänzender Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung ,
  - c) Ausgaben ab € 10.000.
- (3) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Erweiterten Vorstands widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Sitzungen sollen in der Regel mindestens einmal im Jahr und müssen mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
- (5) Der Erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder die Einberufung fordert.

## § 12 Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.

### **§ 13 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins bedeutet nicht die Auflösung von KonNet e.V.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.